

## **Übernahmerelevante Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB**

Die übernahmerelevanten Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 Handelsgesetzbuch („HGB“) sowie der erläuternde Bericht sind Bestandteile des Konzernlageberichts und bilden zugleich einen Teil des Corporate-Governance-Berichts mit Erklärung zur Unternehmensführung.

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital („**Grundkapital**“) der Tele Columbus AG betrug zum 31. Dezember 2014 EUR 20.025.000,00, eingeteilt in 20.025.000 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Basierend auf der Ermächtigung des Hauptversammlung der Tele Columbus AG vom 11. Januar 2015 beschloss der Vorstand am 20. Januar 2015, mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag, die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 33.333.334,00 auf EUR 53.358.334,00 durch Ausgabe von 33.333.334 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 gegen Bareinlage. Die Kapitalerhöhung wurde am 21. Januar 2015 in das Handelsregister eingetragen.

Die Aktien der Tele Columbus AG wurden mit Bescheid vom 21. Januar 2015 erstmalig zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie gleichzeitig zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen. Erster Handelstag der Aktien war der 23. Januar 2015.

Am 21./30. Januar 2015 beschloss Vorstand und Aufsichtsrat ferner, das Grundkapital der Gesellschaft unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 um einen Betrag von EUR 3.333.333,00 auf EUR 56.691.667,00 gegen Bareinlagen durch Ausgabe von 3.333.333 Stück auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde am 5. Februar 2015 in das Handelsregister eingetragen. Damit beträgt das Grundkapital der Gesellschaft seit dem 5. Februar 2015 EUR 56.691.667,00, eingeteilt in 56.691.667 auf den Namen lautende Stückaktien ohne Nennbetrag mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00.

Das Grundkapital ist voll einbezahlt. Mit allen Aktien der Gesellschaft sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Jede Aktie vermittelt eine Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft und den gleichen Anteil am Gewinn. Die Rechte und Pflichten aus den Aktien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Seit dem 23. Januar 2015 werden die Aktien der Tele Columbus AG im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. In dem am 20. Januar 2015 zwischen der Gesellschaft, den Konsortialbanken und der Tele Columbus Management S.à r.l. geschlossenen Konsortialvertrag hat sich die Gesellschaft gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Goldman Sachs International, London, und J.P. Morgan Securities plc,

London, innerhalb eines Zeitraumes, der sechs Monate nach dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien endet:

- eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft aus genehmigtem Kapital anzukündigen oder durchzuführen;
- ihrer Hauptversammlung einen Vorschlag für eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorzulegen;
- die Ausgabe von Wertpapieren, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können oder Optionsrechte auf die Aktien der Gesellschaft gewähren, anzukündigen, durchzuführen oder vorzuschlagen; oder
- ein Geschäft einzugehen oder eine Handlung vorzunehmen, die mit den oben genannten Punkten wirtschaftlich vergleichbar ist.

Die vorstehenden Lock-up-Beschränkungen beschränken nicht (i) die Ausgabe oder den Verkauf von Aktien oder anderen Wertpapieren an Arbeitnehmer oder Mitglieder der Organe der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Managementbeteiligungsprogrammen und (ii) eine gesellschaftsrechtliche Transaktion zum Zwecke der Gründung eines Joint Ventures oder einer Unternehmensübernahme unter der Voraussetzung, dass sich die Parteien des Joint Ventures oder die übernommene Gesellschaft gegenüber den Konsortialbanken dazu verpflichten, sich an die oben stehenden, im Konsortialvertrag vereinbarten Lock-up-Beschränkungen zu halten.

Mit gesonderter Lock-up-Vereinbarung hat sich die Altaktionärin, Tele Columbus Management S.à r.l. gegenüber den Konsortialbanken verpflichtet, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung (die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf) von Goldman Sachs International, London und J.P. Morgan Securities plc, London, während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien:

- Aktien der Gesellschaft anzubieten, zu verpfänden, zuzuteilen, zu verteilen, zu verkaufen oder direkt oder indirekt anderweitig zu veräußern, einschließlich eines Geschäfts, das wirtschaftlich dem Verkauf von Wertpapieren gleichkommt, d.h. einschließlich der Ausgabe von Optionen oder Optionsscheinen, die in Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können;
- direkt oder indirekt eine Ankündigung oder Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft oder eine direkte oder indirekte Platzierung von Aktien der Gesellschaft zu veranlassen oder zu genehmigen;
- direkt oder indirekt einer Aktionärsversammlung der Gesellschaft einen Beschlussvorschlag für eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft vorzulegen oder für den Vorschlag einer solchen Erhöhung zu stimmen;
- direkt oder indirekt die Ausgabe von Finanzinstrumenten, die in Aktien der Gesellschaft wandelbare Optionen oder Optionsscheine darstellen, anzukündigen, vorzunehmen oder vorzuschlagen oder dies zu genehmigen; oder
- Geschäfte abzuschließen oder Maßnahmen zu ergreifen, die aus wirtschaftlicher Sicht den in vorstehenden Aufzählungspunkten beschriebenen Maßnahmen ähneln mit Ausnahme von Geschäften betreffend die Aktien in der Tele Columbus Holdings S.A.

Die Tele Columbus New Management Participation GmbH & Co. KG (TC MP KG), ein Investmentvehikel der Vorstände und einiger leitender Angestellter und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, hat sich zu identischen Lock-up-Vereinbarungen im Hinblick auf den Verkauf ihrer Aktien an der Gesellschaft für einen Zeitraum verpflichtet, der zwölf Monate nach dem ersten Tag des Börsenhandels endet.

Die übrigen Aktionäre der Tele Columbus Holdings SA, die im Rahmen des Börsengangs Aktien über einen bevorrechtigten Zuteilungsmechanismus erworben haben, haben sich verpflichtet, diese Aktien in den 180 Tagen ab dem ersten Tag des Börsenhandels der Aktien nicht zu veräußern.

### **3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital im Umfang von mehr als zehn Prozent der Stimmrechte**

Zum Stichtag 31. Dezember 2014 war die Tele Columbus AG noch nicht börsennotiert. Alle Aktien wurden von der Alleingesellschafterin Tele Columbus Management S.à r.l., Luxemburg, gehalten.

Nach dem Bilanzstichtag wurde der Gesellschaft von folgenden Unternehmen eine direkte bzw. indirekte Beteiligung am Kapital der Tele Columbus AG im Umfang von mehr als 10 % der Stimmrechte gemeldet:

- YCM Master Holdings I, L.P., Wilmington, Delaware, USA mit einer indirekten Beteiligung von 20,86 % der Stimmrechte.

Die Beteiligung von YCM Master Holdings I, L.P. wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) weiteren Gesellschaften und Personen zugerechnet:

York Capital Management Global Advisors, LLC, NY, USA  
James G. Dinan, USA

- Tele Columbus Management S.à r.l., Luxemburg, Luxemburg mit einer direkten Beteiligung von 10,00 % der Stimmrechte.

Die Beteiligung von Tele Columbus Management S.à r.l. wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) einer weiteren Gesellschaften zugerechnet:

Tele Columbus Holdings SA, Luxemburg, Luxemburg

### **4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

### **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Ein kleiner Kreis von Führungskräften, Mitgliedern des Aufsichtsrats und leitenden Angestellten der Tele Columbus AG hat im Geschäftsjahr 2014 eine Kommanditbeteiligung an der Tele Columbus New Management Participation GmbH & Co. KG, Berlin (TC MP KG) erworben. Die TC MP KG wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21. Februar 2014 (geändert am 7. März 2014) gegründet und am 28. Februar

2014 in das Handelsregister am Amtsgericht Charlottenburg unter HRA 49297 B eingetragen. Die TC MP KG hält 16,75 % des gesamten wirtschaftlichen Interesses und der Stimmrechtsbeteiligung an der Tele Columbus Holdings SA. Die Tele Columbus Holdings SA ist Alleingesellschafterin der Tele Columbus Management S.à r.l., die bis zum Börsengang Alleingesellschafterin der Tele Columbus AG war. Es ist beabsichtigt, die Tele Columbus Holdings SA und deren 100 %-ige Tochter, die Tele Columbus Management S.à r.l., zu liquidieren. Die TC MP KG erhält, als Gesellschafterin der Tele Columbus Holdings SA, 16,75 % des zu verteilenden Liquidationsvermögens, das nach dem Liquidationsbeschluss der Hauptversammlung der Tele Columbus SA als Vorab-Liquidationserlös an die Gesellschafter ausgeschüttet wird. Die TC MP KG hat sich mit Vertrag vom 9. Januar 2015 gegenüber den Konsortialbanken des Börsengangs verpflichtet, 50 % des Vorab-Liquidationserlöses in Aktien der Tele Columbus AG zu reinvestieren. Weiter hat sie sich verpflichtet, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Goldman Sachs International, London und J.P. Morgan Securities plc, London, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, für einen Zeitraum, der zwölf Monate nach dem ersten Tag des Börsenhandels endet von bestimmten Transaktionen betreffen die Aktien abzusehen und sich nicht an bestimmten Maßnahmen betreffend das Grundkapital der Tele Columbus AG zu beteiligen.

Die Geschäftsführung der TC MP KG obliegt der Tele Columbus Management S.à r.l., die ebenfalls Kommanditisten der TC MP KG ist. Vertreten wird die TC MP KG durch ihre Komplementärin, die Tele Columbus MEP GmbH, deren Geschäftsanteile zu 100 % von der Tele Columbus S.à r.l. gehalten werden. In der Hauptversammlung der Tele Columbus AG wird die TC MP KG entweder von ihrer Komplementärin oder ihrer geschäftsführenden Kommanditistin vertreten.

## **6. Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern; Satzungsänderungen**

Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG. Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er kann gemäß § 84 AktG und § 6 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Gemäß § 179 Absatz 1 Satz 1 AktG erfolgt die Änderung der Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen werden gemäß § 23 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit § 179 Absatz 2 Satz 2 AktG mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist. Von der Möglichkeit, auch in anderen Fällen eine höhere Mehrheit als die einfache Mehrheit zu bestimmen, ist in der Satzung kein Gebrauch gemacht worden.

Der Aufsichtsrat ist nach § 10 Absatz 4 der Satzung berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

## **7. Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Zum Stichtag 31. Dezember 2013 bestanden keine Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Januar 2015 wurde die Gesellschaft jedoch bis zum 10. Januar 2020 ermächtigt, eigene Aktien in einem Umfang von bis zu 10 %

des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb eigener Aktien kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder durch die Ausgabe von Andienungsrechten an die Aktionäre erfolgen. Die erworbenen eigenen Aktien kann die Gesellschaft über die Börse oder mittels eines Angebots an sämtliche Aktionäre oder gegen Sachleistungen veräußern, letzteres insbesondere im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder -beteiligungen. Die eigenen Aktien können außerdem in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an sämtliche Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Darüber hinaus können die eigenen Aktien Beschäftigten der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiter-Beteiligungsprogramms zum Erwerb angeboten werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 3, 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwendet werden. Die Aktien können ferner auch eingezogen werden. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten ausgeübt werden.

Die Gesellschaft hat von diesem Recht bislang keinen Gebrauch gemacht.

Zum Bilanzstichtag war der Vorstand nicht ermächtigt, Wandel- oder Gewinnschuldverschreibungen auszugeben. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Januar 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. Januar 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options-, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte oder eine Kombination dieser Instrumente im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und Optionsrechte und Wandlungsrechte auf bis zu insgesamt 10.012.500 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von bis zu insgesamt EUR 10.012.500 nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen bzw. Genussscheinbedingungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungs- bzw. Genussscheinbedingungen können eine Options- oder Wandlungspflicht oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags neue Aktien aus bedingtem Kapital oder bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. In bestimmten Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Der Vorstand war zum Bilanzstichtag durch Gesellschafterbeschluss vom 10. September 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. September 2019 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 10.012.500,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Namensstückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Mit Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats vom 21./30. Januar 2015 wurde das Genehmigte Kapital 2014 in Höhe von EUR 3.333.333,00 durch Ausgabe von 3.333.333 Stück auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grund-

kapital in Höhe von jeweils EUR 1,00 ausgeschöpft. Das Genehmigte Kapital 2014 beträgt daher gemäß § 5 der Satzung EUR 6.679.167,00.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2014 bestand in der Gesellschaft kein bedingtes Kapital. Mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Januar 2015 wurde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.012.500,00 durch Ausgabe von bis zu 10.012.500 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder bei der Erfüllung entsprechender Options- bzw. Wandlungspflichten bzw. bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen oder Genussrechten, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 11. Januar 2015 bis zum 10. Januar 2020 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen begeben werden.

## **8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen**

Folgende Verträge zwischen Konzerngesellschaften der Tele Columbus AG und Dritten sehen für den Fall eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots Konsequenzen vor:

Am 2. Januar 2015 schlossen die Tele Columbus AG und einige ihrer Tochtergesellschaften eine Finanzierungsvereinbarung mit BNP Paribas Fortis SA/NV, J.P. Morgan Limited und Goldman Sachs Bank USA. Diese Finanzierungsvereinbarung sieht die Gewährung eines Laufzeitkredites in Höhe von EUR 375.000.000,00 (Facility A), eines weiteren Laufzeitkredites in Höhe von bis zu EUR 75.000.000,00 (Facility B) und einer revolvingierenden Betriebsmittellinie in Höhe von EUR 50.000.000,00 mit einer Laufzeit von sechs (Facility A) und fünf Jahren (Facility B und die Revolving Facility) vor; diese Vereinbarung wurde am 19. Februar 2015 in einigen wenigen Punkten geändert und ergänzt und Facility A in der Zwischenzeit breiflächig syndiziert. Die Vereinbarung sieht für den Fall eines Kontrollwechsels ein individuelles Kündigungsrecht der Darlehensgeber vor. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen (acting in concert) (a) mehr als 50 % der Stammaktien der Gesellschaft (direkt oder indirekt) erwirbt bzw. erwerben, (b) mehr als 50% der bei einer Hauptversammlung anwesenden Stimmrechte ausüben oder kontrollieren können und/oder (c) die erforderliche Macht erwirbt bzw. erwerben, die Mehrheit der von den Aktionären gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu berufen bzw. abzuberufen. Die Kündigung führt zu einem sofortigen Rückzahlungsanspruch der Darlehensgeber; ebenso entfällt ihre Verpflichtung, sich an künftigen Ziehungen unter den Krediten zu beteiligen.

## **9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind**

Derartige Vereinbarungen wurden zwischen der Gesellschaft und ihren derzeitigen Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern nicht abgeschlossen.